



Landkreis Gießen, -Der Landrat-, Postfach 11 07 60, 35352 Gießen

An die  
Fischhalter im Landkreis Gießen

Fachbereich: Gesundheit, Verbraucherschutz und  
Veterinärwesen  
Fachdienst: Amt für Veterinärwesen und  
Verbraucherschutz  
Sachgebiet: Tierseuchenbekämpfung  
Name: Dr. Stefanie Graff  
Zimmer: 10  
Gebäude: Rodheimer Str. 33  
Telefon: 0641 – 9390-6200  
Fax: 0641 – 9390-6214  
E-Mail: poststell e.avv@lkgi.de

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen  
19 b 26 67

Datum  
2009-04-24

### **Fischseuchenbekämpfung Datenerfassung zur Genehmigung / Registrierung von Aquakulturbetrieben in Hessen**

Sehr geehrte Fischhalterinnen und Fischhalter im Landkreis Gießen,

nach der neuen Fischseuchenverordnung vom 24. November 2008 (BGBl. I S. 231 5) müssen fischhaltende Betriebe im Landkreis Gießen bis spätestens zum 28.05.2009 durch das Amt für Veterinärwesen und Verbraucherschutz, Rodheimer Straße 33, 35398 Gießen, erfasst und ggf. unter Erteilung einer individuellen Nummer genehmigt oder registriert werden.

Fische im Sinne der Verordnung sind alle Lebensstadien, einschließlich der Eier und der Samen als auch Krebse und Weichtiere, die in einem Aquakulturbetrieb aufgezogen, gehalten oder gehältert werden. Ein Aquakulturbetrieb ist ein Betrieb, der einer Tätigkeit im Zusammenhang mit der Zucht, Haltung oder Hälterung von Fischen, Krebsen oder Weichtieren nachgeht. Dazu zählen auch z.B. Forschungseinrichtungen oder Zoos als auch Angelteiche für die private Nutzung.

Aufgrund einer Übergangsregelung sind alle genehmigungs- bzw. registrierungspflichtigen Betriebe bis zum 28.05.2009 vorläufig genehmigt bzw. registriert. Für Genehmigungen oder Registrierungen, die über dieses Stichtagsdatum hinaus gelten sollen, bedarf es eines Antrags seitens des Fischhalters. Neu ist, dass Angelteiche der amtlichen Registrierung bedürfen. Bisher ist bei meiner Behörde lediglich ein Antrag auf Genehmigung bzw. Registrierung eingegangen. Es erscheint mir deshalb angebracht Sie über die Notwendigkeit der Antragstellung in Kenntnis zu setzen, damit Ihre vorläufige Genehmigung bzw. Registrierung nicht erlischt.

Zur Prüfung, ob Ihr Betrieb unter den Anwendungsbereich der Fischseuchen-Verordnung fällt und gegebenenfalls genehmigt oder registriert werden muss, bitte ich Sie für jede Betriebsstätte den anliegenden Vordruck zur **Datenerfassung zur Genehmigung / Registrierung von Aquakulturbetrieben in Hessen** vollständig auszufüllen und **bis spätestens 11. Mai 2009** an das Amt für Veterinärwesen und Verbraucherschutz, Rodheimer Straße 33 in 35398 Gießen per Post oder an die Fax-Nr. 0641-9390 6214 zurückzusenden.

**Sollten Sie Ihr Gewässer nicht selbst nutzen, bitte ich Sie mir umgehend den eigentlichen Nutzer des Gewässers mitzuteilen und die Unterlagen an diesen weiterzureichen.**

Ich weise in dem Zusammenhang vorsorglich darauf hin, dass wer vorsätzlich oder fahrlässig ohne Genehmigung oder ohne Registrierung Fische hält, verbringt oder abgibt oder tote Fische oder Teile davon verbringt, abgibt oder verwertet oder wer entgegen § 6 Abs. 2 der Verordnung eine Anzeige zur Registrierung nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erstattet, nach § 29 Abs. 2 Ziffer 1 und 2 der Fischseuchenverordnung ordnungswidrig handelt.

Die Fischseuchen-Verordnung gilt nicht für Fische, die ausschließlich

1. nicht gewerblich zu Zierzwecken in Aquarien gehalten werden und
2. für wildlebende Fische, die zur unmittelbaren Verwendung als Lebensmittel gefangen oder geerntet werden.

Weitere Informationen zur Fischseuchenverordnung finden Sie auf der Internetseite des Landkreises Gießen unter der Rubrik Veterinärwesen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag  
gez.  
Dr. Stefanie Graff

Anlagen

Antrag auf Genehmigung / Registrierung

Formular zur Datenerfassung zur Genehmigung / Registrierung von Aquakulturbetrieben in Hessen

Ausfüllhinweise zu dem Formular zur Datenerfassung von Aquakulturbetrieben